

VORWORT ZUR DRITTEN AUFLAGE

Die den früheren Auflagen vorangestellten Ausführungen zur Technik programmierten Stoffdarstellung und zu deren Nützlichkeit gelten weiterhin. Demnach ist der nunmehr vorgelegten dritten Auflage des programmierten Sachenrechts nur wenig Neues voranzuschicken:

Bei der Neubearbeitung des Textes konnte ein großer Teil der von zahlreichen Lesern erfreulicherweise an die Verfasser herangetragenen Anregungen verwirklicht werden. Außerdem wurde das Programm während zweier Wintersemester von den Verfassern mit jeweils 40 Bochumer Studenten des 3. juristischen Fachsemesters überprüft; das Ergebnis dieser Validierungen ist ebenfalls in die Neuauflage eingegangen. Aus den Erfahrungen mit dem programmierten Schuldrecht (1974) stammen die jeweils nach einigen Kapiteln eingefügten zusammenfassenden Fälle, die Gelegenheit geben sollen, das erworbene Wissen in einem größeren Zusammenhang anzuwenden. Schließlich konnten die Verfasser auch aus dem zwischenzeitlich erschienenen Erbrecht von Otte und dem programmierten Allgemeinen Teil des Strafrechts von Kienapfel weitere Anregungen gewinnen. – Allen denjenigen, die zur Verbesserung des Programmtextes beigetragen haben, sei hier herzlich gedankt. Ebenso gilt der Dank der Verfasser Frau Regina Kröger, die die umfangreichen Schreibarbeiten betreut hat.

Der Programmtext sowie die in den Vertiefungshinweisen angegebene Literatur und Rechtsprechung sind in der Neuauflage auf den Stand vom September 1976 gebracht; die Änderungen im Fundrecht sind berücksichtigt. Zur besseren Orientierung des Lesers wurden ein Gesetzesregister und ein Stichwortregister angefügt.

VORWORT ZUR ZWEITEN AUFLAGE

Rascher als vorgesehen entstand die Notwendigkeit einer 2. Auflage des programmierten Sachenrechts. Dies zeigt, daß das Prinzip der Stoffprogrammierung im Bereich der juristischen Lehre seine Anerkennung als brauchbare Methode gefunden hat. Die Adressaten des Buches haben den Versuch, den Selbstbestimmungsgrundsatz im Rahmen des juristischen Grundstudiums zu verankern, durchweg mit Zustimmung belohnt.

Das Buch löste ein ungewöhnlich lebhaftes Echo der Leser aus. Den Verfassern ging eine Fülle von Erfahrungsberichten, Hinweisen, Anregungen und Kritiken zu, für die sie sich herzlich bedanken möchten. Aus diesen Kontakten mit den Lesern eröffnet sich die Möglichkeit, die Methode der Programmierung nach den spezifischen Bedürfnissen der juristischen Lernpraxis weiter zu verbessern. Insbesondere können die zahlreichen Stellungnahmen zum programmierten Sachenrecht schon jetzt für die gegenwärtig in Bochum laufenden Arbeiten und Versuche zur Schuldrechtsprogrammierung verwendet werden, sicher zum Vorteil künftiger Benutzer eines programmierten Schuldrechts. Auch aus von Münchs und Seidl-Hohenfeldern zwischenzeitlich erschienenen programmierten Völkerrechtslehrbüchern konnten die Verfasser weitere Gesichtspunkte zum Programmierungsprinzip gewinnen.

Allerdings verlangt die Vielfalt der Anregungen zur Verbesserung der programmierten Stoffdarstellung eine entsprechende Zahl von z. T. recht umfangreichen Überlegungen und Versuchen, besonders auf lernpsychologischem Gebiet. Deshalb konnten in das programmierte Sachenrecht wegen der kurzen Zeit bis zur 2. Auflage nur die allerwichtigsten Anregungen eingearbeitet werden. Die nach jedem Kapitel zur Vertiefung des programmierten Stoffes angegebene Literatur und Rechtsprechung wurden auf den Stand vom Februar 1972 gebracht.

Alle diejenigen, die zur 1. Auflage mit den Verfassern korrespondiert oder ihre Kritik veröffentlicht haben, dürfen sicher sein, daß ihre Anregungen, verbunden mit den Ergebnissen der Arbeiten zur Schuldrechtsprogrammierung, in einer künftigen Neubearbeitung des programmierten Sachenrechts einen Platz finden werden. Auch die Benutzer der 2. Auflage sind herzlich eingeladen, ihre Kritik und eventuelle Verbesserungsvorschläge an die Verfasser (unter der Adresse: Professor Dr. H. Dilcher, 463 Bochum, Ruhr-Universität) zu richten.

VORWORT ZUR ERSTEN AUFLAGE

Dieses Buch wendet sich in erster Linie an Studenten, die bereits Grundkenntnisse des Allgemeinen Teils und des Schuldrechts besitzen und sich erstmals mit den Problemen des Sachenrechts befassen wollen. Ihnen soll der Zugang zum System des Sachenrechts durch die Programmierung des Stoffes erleichtert werden. – Das programmierte Sachenrecht ist jedoch nicht ausschließlich für Studenten bestimmt. Außerhalb des Rechtsunterrichts an der Universität soll es für Akademieabsolventen und solche Personengruppen von Nutzen sein, die sich mit Vorkenntnissen im Vertragsrecht den Fragestellungen des Sachenrechts zuwenden wollen.

Ausgangspunkt für den Plan zur Herstellung des Lehrprogramms war die Feststellung, daß die *akustische Informationsvermittlung* in der Vorlesung, besonders bei großer Teilnehmerzahl, für die meisten Hörer nicht der beste Weg ist, sich mit einem neuen Wissensgebiet vertraut zu machen. Eine Untersuchung der Ursachen hierfür ergab, daß die Vorlesung von allen Hörern die gleiche, vom Vortragstempo bestimmte Lerngeschwindigkeit verlangt, obwohl nur eine relativ kleine Zahl von Hörern in der Lage ist, gerade in dieser Geschwindigkeit einen neuen Gedanken richtig aufzunehmen und zu verarbeiten. Diejenigen Studenten, die die vorgetragene Problematik auch rascher verstanden hätten, sehen ihre Zeit verschwendet, während viele andere, die (gleich aus welchen Gründen) nicht in der Lage sind, ihre Lerngeschwindigkeit dem Vortragstempo anzupassen, ohne Lernerfolg und unzufrieden den Raum verlassen. In Bochum vorgenommene Tests ergaben, daß schon bei 60 Versuchspersonen die langsamste und die rascheste Aufnahme- und Lerngeschwindigkeit weit voneinander abweichen; für das zur Anwendung befähigende Verstehen einer in 45 Minuten vorlesungsmäßig vorgetragenen Stoffmenge aus dem Bereich des Familienrechts wurden bei individuell gesteuertem Lernen am Tonbandgerät des Sprachlabors zwischen 30 und 90 Minuten benötigt¹.

Die Nachteile der raschen Vergänglichkeit und der Unwiederholbarkeit des in der Vorlesung gesprochenen Wortes könnten zwar bei einer Speicherung des Stoffes auf Tonbändern vermieden werden; es sind jedoch bei weitem nicht alle Studenten im Besitz einer Wiedergabemöglichkeit für tonbandgespeicherte Informationen. Vor allem fällt es den meisten Menschen leichter, optisch Dargebotenes aufzunehmen; deshalb mußte der Ausweg im Bereich der *optischen Informationsvermittlung* gesucht werden. – Hier gibt es ein breites Angebot an Lehrbüchern. Sie bieten dem Leser ihren Stoff beliebig wiederholbar an. Untersuchungen ergaben jedoch, daß zahlreiche Studenten es für zu schwierig

¹ Einzelheiten hierzu sind in JuS 1968, 391–392 berichtet.

Vorwort zur ersten Auflage

halten, sich vom herkömmlichen Lehrbuch ausgehend ein neues Wissensgebiet zu erschließen. Die Anfängerschwierigkeiten röhren häufig daher, daß viele der vorhandenen Lehrbücher zu umfangreiche Vorkenntnisse voraussetzen und zum anderen dem Leser keine Selbstkontrolle darüber ermöglichen, ob er die gelesene Information richtig verstanden hat.

Vermieden werden diese Nachteile durch die Methode der *Programmierung des Lernstoffes*. Nach ihr wird der Stoff in möglichst kleine, überschaubare Abschnitte aufgeteilt, bei denen der Bearbeiter sein Verständnis der jeweiligen Information durch die Beantwortung einer angefügten *Kontrollfrage* sogleich selbst überprüfen kann. Außerdem wird durch die Beantwortung dieser Frage das neu erworbene Wissen gefestigt. Der Vorteil eines schriftlich fixierten und dem Bearbeiter ausgehändigen Stoffprogramms besteht ferner darin, daß die reinen Lernvorgänge nicht mit dem Zwang zur Anwesenheit im Hörsaal verknüpft sind, sondern zu beliebiger Zeit (besonders bei Konkurrenz mit gleichzeitigen Übungsaufgaben), an beliebigem Ort und in beliebiger Dauer vorgenommen werden können. So wird eine *optimale Individualisierung* des Lernprozesses erreicht².

Um eine diesen Erfordernissen entsprechende Aufbereitung des Sachenrechtsstoffes zu erreichen, wurde an der Ruhr-Universität Bochum, nach vorbereitenden Diskussionen mit Fachvertretern der Pädagogik, der Psychologie und der Kybernetik, eine Arbeitsgruppe gebildet, der ein Professor, zwei Assistenten und sechs Bochumer Studenten angehörten. Diese Arbeitsgruppe verfaßte in der Zeit vom Sommer 1968 bis zum Winter 1969 auf der Grundlage von Literatur und Rechtsprechung einen Programmtext, der im Wintersemester 1969/70 von mehr als 500 Bochumer Studenten mit dem Ziel durchgearbeitet wurde, Verständnisschwierigkeiten aufzudecken. Die Ergebnisse der in Fragebogen, Tests und persönlichen Gesprächen geäußerten Kritik faßte eine andere Arbeitsgruppe zusammen, der auch ein Assistent des Instituts für Pädagogik an der TH Aachen angehörte. Aufgrund der gewonnenen Verbesserungsvorschläge wurde von den Mitgliedern beider Arbeitsgruppen der vorliegende Text formuliert. – Auch er dürfte nach den Erfahrungsberichten über Lehrprogramme aus anderen Fachgebieten in Einzelpunkten noch verbessерungsbedürftig sein. Deshalb werden alle Bearbeiter des Programms eingeladen, ihre Erfahrungen mit dem programmierten Rechtsstoff und ihre eventuellen Verbesserungsvorschläge (unter der Anschrift: Professor Dr. H. Dilcher, 463 Bochum, Ruhr-Universität) mitzuteilen.

Die Verfasser sind sich allerdings bereits jetzt der Tatsache bewußt, daß eine weitere Verbesserung der Lernsituation folgende Probleme aufwirft: Die im BGB verwendete, vom Sprachgebrauch des ausgehenden 19. Jahrhunderts geprägte

² Einzelheiten und Literaturhinweise zur Theorie des programmierten Lehrens und Lernens sind in JZ 1910, 214 ff., veröffentlicht.

Vorwort zur ersten Auflage

Ausdrucksweise erzeugt für den heutigen Studenten zunehmende Verständnischwierigkeiten rein sprachlicher Natur. Deshalb wurde von Bochumer Studenten vielfach der Wunsch nach einer *Modernisierung der Rechtssprache* geäußert. Die Verfasser bemühten sich, dem dadurch zu entsprechen, daß sie die erläuternden Beispiele im Programm nach dem Sprachverständnis unserer Zeit formulierten. Sie konnten jedoch nicht außer acht lassen, daß es wegen der Rechtsverbindlichkeit des BGB-Textes für den Juristen unerlässlich ist, auch die Sprache des Gesetzgebers verstehen und handhaben zu lernen. Der damit – wie mit dem Gebrauch einer Fremdsprache – verbundene Ver fremdungseffekt konnte nach Lage der Dinge durch das vorliegende Programm nur gemildert, nicht aber beseitigt werden.

Zum zweiten entspricht der Aufbau des vorliegenden Sachenrechtsprogramms noch der *herkömmlichen Stofffolge* sachenrechtlicher Darstellungen. Die Verfasser wissen, daß diese Stofffolge pädagogischen Ansprüchen an einen lerngerechten Aufbau wenig Rechnung trägt, weil sie vorwiegend gesetzes systematisch orientiert ist. Im Zuge einer Fortentwicklung des Programms wird es später sicher möglich sein, eine primär pädagogisch determinierte Stofffolge zu erreichen. Die bereits hierzu angestellten Überlegungen zeigen jedoch, daß noch eingehende Voruntersuchungen, insbesondere zum Vorkenntnisstand der Programmbenutzer und zu ihrer Lernmotivation, erforderlich sind. Diese Untersuchungen sind bereits eingeleitet; vor ihrem Abschluß könnte eine Veränderung der Stofffolge nicht als Ergebnis wissenschaftlicher Überlegungen begründet werden.

Schließlich war es auch noch nicht möglich, die im Sachenrecht besonders wichtige Verbindung zwischen den Rechtsnormen und den von ihnen erfaßten *wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhängen* mit der für einen erfolgreichen Lernprozeß nötigen Überschaubarkeit herauszustellen. Um ein über die Normzusammenhänge hinausreichendes Verständnis des sozialen Geschehens zu vermitteln, bedarf es noch einer langwierigen Einarbeitung wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse in den juristischen Bereich.

Im vorliegenden Programmtext werden die drei klassischen Sachenrechtsbereiche des *Besitzes*, des *Eigentums* und der *beschränkten dinglichen Rechte* in 16 Kapiteln abgehandelt: Zunächst der Besitz als tatsächliches Verhältnis zu einer Sache, dann das Eigentum als Rechtsmacht über eine Sache und schließlich die beschränkten dinglichen Rechte als Abspaltungen von Einzelbefugnissen aus dem Gesamtrecht des Eigentümers.

Diese 16 Programmkapitel können nur als *Einführung in das Grundwissen* des Sachenrechts verstanden werden. Sie vermitteln das unerlässliche Minimum an juristischem Handwerkszeug für eine anschließende selbständige Weiterarbeit des Programmbenutzers: Diese Weiterarbeit kann einmal in der Form des Selbststu-

Vorwort zur ersten Auflage

diums erfolgen. Zu dessen Erleichterung werden am Ende jedes Kapitels sog. *Vertiefungshinweise* auf besonders wichtige Fragen des behandelten Stoffes und auf die einschlägigen Fundstellen in der Rechtsprechung und den von den Verfassern als grundlegend angesehenen Lehrbüchern von Baur und Westermann gegeben.

Die Verfasser halten jedoch nach allen bisherigen Erfahrungen das ausschließlich in Alleinarbeit vollzogene Lernen nicht für den günstigsten Weg, in ein neues Wissensgebiet einzudringen. Vielmehr empfehlen sie den Programmbeutzern, sich nach individueller Durcharbeit eines Programmkapitels mit anderen Bearbeitern in *Arbeitsgruppen* zusammenzufinden und dort die aufgetretenen Rechtsprobleme weiter zu behandeln. Auf diese Weise wird die für Juristen wesentliche Fähigkeit des Denkens und Redens in Thesen und Antithesen geübt; ferner steht zu erwarten, daß im größeren Kreise möglichst viele Aspekte der neuen Problematik sichtbar gemacht und erörtert werden.

Besonderer Dank der Verfasser gilt Herrn Professor Dr. Johannes *Zielinski*, dem Direktor des Instituts für Pädagogik an der Technischen Hochschule Aachen, der gern bereit war, sein Fachwissen und seine großen Erfahrungen für den Schritt in das pädagogische Neuland eines programmierten Rechtsunterrichts zur Verfügung zu stellen. Ebenso gilt der Dank der Verfasser seinem Assistenten, Herrn Friedhelm *Beiner*, der mit besonderem Interesse an der Verbesserung des ersten Programmentwurfes mitgearbeitet hat und den Juristen vielfache Anregungen aus der Pädagogik nahebringen konnte. Auch Herrn stud. iur. Harald *Kunst* sei hier für seine Mitarbeit bei der Programmüberarbeitung gedankt. Nicht zuletzt gilt der Dank der Verfasser Fräulein Maria *Hackert*, die unermüdlich und unverdrossen bereit war, die aufgrund neuer Versuche und neuer Überlegungen immer wieder abgeänderten Textfassungen zu Papier zu bringen.